

9. Seit wann bestehen die o. g. Mängel? _____

10. Wurde der Eigentümer darauf hingewiesen? ja, schriftlich
 ja, mündlich
 nein

11. Hat sich der Eigentümer vor Ort informiert? ja
 nein

Zeigt der Eigentümer ggf. Bereitschaft zur Abhilfe? ja
 nein

12. Beurteilung der Wohnung nach § 4, § 7 und § 8 HWOAufG

In der von mir bzw. uns bewohnten Wohnung...	trifft zu	trifft nicht zu
... fehlt die Möglichkeit des Anschlusses elektrischer Beleuchtung, Herd oder Heizung oder die vorhandenen Möglichkeiten sind offensichtlich ungenügend (§ 4 Abs. 1)		
... fehlt die Wasserversorgung, Ausguss oder Abort oder diese Einrichtungen sind offensichtlich ungenügend (§ 4 Abs. 1)		
... ist der den klimatischen Verhältnissen entsprechende Wärme- oder Schallschutz offensichtlich ungenügend (§ 4 Abs. 1)		
... haben Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von weniger als 2,00 m (§ 4 Abs. 1)		
... hat nicht wenigstens ein Aufenthaltsraum eine Grundfläche von mindestens 9 qm		
... sind Wände, Decken oder Fußböden dauernd durchfeuchtet oder mit Schwamm oder tierischen Schädlingen befallen (§ 4 Abs. 1)		
... ist ausreichendes Tageslicht und ausreichende Luftzufuhr offensichtlich nicht gesichert (§ 4 Abs. 1)		
... ist die Wohnfläche von mindestens 9 qm pro Person unterschritten (§ 7 Abs. 1)		
... besteht eine erhebliche Belästigung durch die Haltung von Tieren. Die Erhaltung der Wohnung und Wohnräume in einem ordnungsgemäßen Zustand wird hierdurch erschwert (§ 8 Abs. 1)		

Hinweis:

Zu den Besichtigungen ist grundsätzlich der dinglich Verfügungsberechtigte oder sein Vertreter zu laden. Wenn es sich um die Besichtigung von Wohnungen oder Wohnräumen handelt sind auch die Besitzer und Bewohner mindestens 3 Werktage im Voraus von der beabsichtigten Besichtigung schriftlich zu unterrichten (§ 10 Abs. 4).